



Nachbarschaftsschule In den Bergen

27.09.2018

Befreiung vom Religionsunterricht

Sehr geehrte Eltern ,

nach § 100 Schulgesetz Baden-Württemberg entscheiden Sie als Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Religionsunterricht.

Sie haben dieses Recht für ihr/en Sohn/Tochter Klasse in Anspruch genommen und fristgemäß schriftlich beantragt.

1. Während des Religionsunterrichts wird ihr Kind in einer anderen Klasse baufsichtig und mit Übungsaufgaben o.Ä. versorgt werden. Für einen Teil der „Nichtreligionskinder“ stehen in dieser Zeit auch ehrenamtliche Lesepaten zur Verfügung oder die Schulsozialarbeit bringt sich ein.
2. Wollen Sie diese Angebote nicht in Anspruch nehmen, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Kind in der Zeit des Religionunterrichts nach Hause geht. Als Erziehungsberechtigte haben Sie dann dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind sicher nach Hause kommt. Eine Aufsicht an der Bushaltestelle seitens der Schule kann nicht bereit gestellt werden. Schließen sich dem Religionsunterricht weitere Unterrichtsstunden an, muss Ihr Kind bis dahin wieder pünktlich in der Schule sein. Diese 2. Regelung gilt dann für die gesamte Dauer der Religionsbefreiung.

gez. Jörg Ziegler, Rektor

Rückmeldezettel an die Schulleitung über den/die KlassenlehrerIn

✂-----✂-----✂-----✂

Mein/e Sohn/Tochter Klasse nimmt **nicht am**

Religionsunterricht teil. Ich/Wir haben von den oben genannten Aufenthaltsmöglichkeiten während dieser Zeit Kenntnis und genommen.

Während der Zeit des Religionsunterrichts möchte/n ich/wir, dass mein Kind

in der Schule verbleibt und entsprechend (s.o.) betreut wird.

nach Hause geht.

.....
Datum

.....
Erziehungsberechtigten